

**Gericht:** VGH  
**Aktenzeichen:** 10 B 08.2849  
**Sachgebietsschlüssel:** 510

**Rechtsquellen:**

Art. 4 Abs. 3, Art. 17, Art. 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 Satz 3 PAG  
Art. 35 Satz 1 BayVwVfG  
§ 17a Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 GVG  
§ 43 Abs. 1, § 108 Abs. 1, § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO  
Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 4 GG  
Nr. 22 HVOPol vom 20. März 1962

**Hauptpunkte:**

- Rechtsweg für Klagen gegen polizeiliche Maßnahmen während eines Gewahrsams - offen gelassen -
- Rechtscharakter derartiger Maßnahmen (Verwaltungsakt oder Realakt) -offen gelassen -
- effektiver nachträglicher Rechtsschutz über Fortsetzungsfeststellungs- oder Feststellungsklage gegeben; Feststellungsinteresse (bejaht)
- Versagung einer körperlichen Reinigung durch die Polizei nicht nachgewiesen
- mehrstündiges Festhalten in einem Gefangenentransporter (ohne transportiert zu werden); Verstoß gegen Grundrecht auf Freiheit der Person
- Rechtfertigung einer Grundrechtsverletzung (nur) bei Erforderlichkeit und Alternativlosigkeit des Festhaltens (hier verneint).

**Leitsätze:**

- Eine Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der konkreten Art und Weise des polizeilichen Gewahrsams eines Betroffenen ist auch nach Beendigung der Maßnahme zur Gewährleistung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes zulässig, wenn eine schwerwiegende Beeinträchtigung von Grundrechten geltend gemacht wird.
- Ein mehrstündiges Festhalten in einem abgestellten Gefangenentransporter verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht auf Freiheit der Person, wenn in der konkreten Situation eine andere Möglichkeit bestanden hat, die besonders belastende Form der Freiheitsentziehung früher zu beenden.

---

**Urteil des 10. Senats vom 27. Januar 2012**

(VG München, Entscheidung vom 19. September 2007, Az.: M 7 K 05.1987)



10 BV 09.2237  
M 9 K 08.4002

*Großes  
Staatswappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Gewahrsam;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
München vom 19. September 2007,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Martini

ohne weitere mündliche Verhandlung

**am 27. Januar 2012**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Unter teilweiser Abänderung der Nr. II. des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 19. September 2007 wird festgestellt, dass das mehrstündige Festhalten des Klägers in einem Gefangenentransporter, ohne transportiert zu werden, rechtswidrig war.  
Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
- II. Unter Abänderung der Nr. III. des angefochtenen Urteils tragen der Kläger 1/3 und der Beklagte 2/3 der Kosten des Verfahrens in erster Instanz. Von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger und der Beklagte jeweils die Hälfte.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der Kläger und der Beklagte dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte bzw. der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen die Art und Weise seiner Behandlung anlässlich seiner polizeilichen Gewahrsamnahme vom 29. Mai 2004 bis zum 30. Mai 2004.
- 2 Am 29. Mai 2004 beteiligte sich der Kläger mit mehreren anderen Personen an einer Art Straßentheater in M.. Diese Aktion wurde von der Polizei als nicht angemeldete Versammlung angesehen und deshalb beendet. Da davon ausgegangen wurde, dass der Kläger auch am nächsten Tag nicht angemeldete Demonstrationen durchführen werde, wurde er um ca. 16.55 Uhr von der Polizei in Gewahrsam genommen, in eine bei der Standortverwaltung in M. eingerichtete Gefangenen-sammelstelle verbracht und dort zunächst in einem Polizeibus festgehalten. Im Laufe des Abends wurde der Kläger in der Standortverwaltung verhört sowie er-

kennungs dienstlich behandelt. Anschließend wurde er wieder in den vor der Sammelstelle geparkten Polizeibus gebracht. Erst am späteren Abend wurde der Kläger zur Polizeiinspektion M. gefahren. Dort konnte er den Polizeibus verlassen. Die Nacht verbrachte er in einer Haftzelle der Polizeiinspektion. Am Vormittag des 30. Mai 2004 wurde der Kläger einem Richter beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen vorgeführt. Dieser hob die Freiheitsentziehung auf mit der Begründung, eine weitere Gewahrsamnahme sei unverhältnismäßig, da eine hinreichende Gefahr einer Störung der öffentlichen Sicherheit durch den Kläger nicht mehr bestehe. Der Kläger wurde daraufhin gegen 11.00 Uhr aus dem Gewahrsam entlassen.

- 3 Mit Schriftsatz vom 6. Juni 2004 beantragte der Kläger beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen die Feststellung, dass die Freiheitsentziehung dem Grunde nach ebenso rechtswidrig war wie die Behandlung während des Gewahrsams. Die daraufhin ergangene ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts vom 19. August 2004 wurde vom Landgericht München II am 6. Mai 2005 teilweise aufgehoben und festgestellt, dass die Freiheitsentziehung rechtswidrig war. Zwar sei die vorläufige Festnahme des Klägers zunächst zu Recht erfolgt, da zu befürchten gewesen sei, dass er weitere gleichartige Straftaten begehen werde. Jedoch sei das Unverzüglichkeitsgebot verletzt worden, weil die Polizei nicht umgehend eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeigeführt habe. In Bezug auf die Rüge des Klägers über die Behandlung während des Gewahrsams erklärte das Landgericht den beschrittenen Rechtsweg zum Amtsgericht für unzulässig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht München.
- 4 Mit Urteil des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 4. November 2004 wurde der Kläger wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen verurteilt. Dieser Verurteilung lag die Teilnahme des Klägers an dem „Straßentheater“ am Nachmittag des 29. Mai 2004 zugrunde.
- 5 Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren konkretisierte der Kläger sein Begehren und beantragte zuletzt festzustellen, dass sowohl die fehlende Möglichkeit, sich während des Gewahrsams zu waschen, insbesondere die Zähne zu putzen, als auch das mindestens dreieinhalbstündige Sitzen im Gefangenentransporter, ohne transportiert zu werden, rechtswidrig war. Zur Begründung trug er vor, durch seine unwürdige Unterbringung sei in seine Rechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen worden. Es hätte ihm die Möglichkeit gegeben werden müssen, sich zu waschen und die Zähne zu putzen. Trotz Nachfrage sei ihm dies verwehrt worden. Eine Verletzung des Art. 2 Abs. 2 GG stelle das lange Sitzen im Gefangenentransporter dar.

Dort habe er mehrere Stunden verbringen müssen, obwohl es möglich gewesen wäre, ihn in die nahegelegene Polizeiwache zu überführen und von dort zur Vernehmung zu bringen.

- 6 Das Polizeipräsidium Oberbayern äußerte sich zum Klagebegehren wie folgt: Es sei nicht richtig und werde bestritten, dass der Kläger auf der Polizeiwache gebeten habe, sich die Zähne putzen und sich waschen zu dürfen. Derartige Bitten von in Gewahrsam genommenen Personen würden auf der Gefangenenstelle grundsätzlich berücksichtigt. Hätte der Kläger einen solchen Wunsch gegenüber der Polizei tatsächlich geäußert, wäre er ihm nicht verwehrt worden. Der mehrstündige Aufenthalt des Klägers im Gefangenenbus sei erforderlich gewesen, da noch weitere in Gewahrsam genommene Personen hätten erkennungsdienstlich behandelt und vernommen werden müssen. Erst nachdem diese Maßnahmen abgeschlossen gewesen seien, seien alle festgenommenen Personen in die Gefangenenstelle nach M. überführt worden. Zwar sei zuzugeben, dass ein Gefangenenbus kein großzügiges Raumangebot besitze, es könne jedoch auch dort nicht von absolut beengten Verhältnissen die Rede sein.
  
- 7 Das Verwaltungsgericht München wies die Klage, soweit sie zuletzt noch anhängig war, mit Urteil vom 19. September 2007 ab und führte zur Begründung aus, die Versagung einer Waschgelegenheit stelle keinen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Klägers dar. Nach Nr. 22 Abs. 1 Satz 1 der Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der Bayerischen Polizei - HVOPol - vom 20. März 1962 sei Polizeihäftlingen täglich Gelegenheit zu einer einfachen körperlichen Reinigung zu geben. Da sich der Kläger insgesamt keine 24 Stunden in Gewahrsam befunden habe, stelle die fehlende Waschmöglichkeit noch keinen unverhältnismäßigen Eingriff dar. Die genannte Bestimmung sei nämlich so auszulegen, dass Polizeihäftlingen nur einmal innerhalb von 24 Stunden eine Waschgelegenheit zu gewähren sei. Die Versagung einer solchen stelle bei einer beim Kläger vorliegenden Gesamtwahrsamsdauer von unter 18 Stunden lediglich eine bloße Unannehmlichkeit dar, die vom Kläger hinzunehmen sei. Grundrechte seien dadurch nicht verletzt. Der Umstand, dass der Kläger für einen Zeitraum von ca. dreieinhalb Stunden im Gefangenentransporter habe sitzen müssen, sei ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Es habe sich um eine Maßnahme von nur geringer zeitlicher Dauer gehandelt, die aus verwaltungstechnischen Gründen erforderlich gewesen sei. Da mehrere in Gewahrsam genommene Personen erkennungsdienstlich behandelt und vernommen hätten werden müssen, sei eine Verbringung in die Haftzelle nach M. erst im Anschluss

daran gemeinsam möglich gewesen. Das Sitzen im Transporter sei dabei „als unabänderlicher konkreter Umstand vor Ort anzusehen, welcher aus der konkreten Situation“ resultiere und zum Zwecke der Freiheitsentziehung erforderlich gewesen sei.

8 Dem Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil gab der Senat mit Beschluss vom 23. Oktober 2008 statt.

9 Die Berufung des Klägers wurde damit begründet, dass in Gewahrsam genommenen Personen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürften, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erforderten. Das Sitzen im Gefangenentransporter stelle eine wesentliche Beschränkung im Vergleich zu einem Gewahrsam in einer Haftzelle dar, weil die Bewegungsfreiheit fast gänzlich aufgehoben sei. Diese Beschränkung habe weder dem Zweck des Gewahrsams noch der Ordnung im Gewahrsam gedient. Zwingende verwaltungstechnische Gründe, deren Vorliegen ohnehin bestritten werde, könnten eine solche Beschränkung ebenfalls nicht rechtfertigen. Dem Fahrer des Gefangenentransporters wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, die Gefangenen, die nicht erkennungsdienstlich behandelt oder vernommen wurden, in eine Gefangenzelle zu transportieren. Zudem sei der Vollzug eines Gewahrsams in der Zelle eines Gefangenentransporters grundsätzlich rechtswidrig. Eine solche Zelle erfülle nicht die Anforderungen an einen Haftraum gemäß der Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Hafträumen der bayerischen Polizei. Der Zwang zur Bewegungslosigkeit beeinträchtige das Wohlbefinden eines Menschen in schwerwiegendem Maße. Nach einiger Zeit kämen meist Schmerzen hinzu.

10 Im Hinblick auf die fehlende Möglichkeit, sich zu waschen, habe das Verwaltungsgericht die Nr. 22 der o.g. Dienstvorschrift rechtlich unzutreffend angewandt. Einem Polizeihäftling sei täglich Gelegenheit zu einer einfachen körperlichen Reinigung zu geben. Dabei heiße täglich nicht innerhalb von 24 Stunden, sondern beziehe sich auf den jeweiligen Kalendertag. Auch habe der Kläger mehrfach gebeten, sich die Zähne putzen zu dürfen, was ihm verweigert worden sei. Stattdessen hätten dem Kläger einfache Reinigungsmittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies entspreche auch den Empfehlungen des CPT (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) in seinem Bericht vom 28. Juli 2006.

11 Der Kläger beantragt,

12 das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 19. September 2007 inso-  
weit aufzuheben, als die Klage abgewiesen worden ist und  
13 festzustellen, dass die fehlende Möglichkeit, sich zu waschen, insbesondere  
sich die Zähne zu putzen, während des Gewahrsams des Klägers vom  
29. Mai 2004 auf den 30. Mai 2004 rechtswidrig war,  
14 sowie  
15 festzustellen, dass das mindestens dreieinhalbstündige Sitzen in einem Ge-  
fangenentransporter, ohne transportiert zu werden, rechtswidrig war.

16 Der Beklagte beantragt,

17 die Berufung zurückzuweisen.

18 Er beruft sich darauf, dass das Begehren des Klägers bereits deshalb scheitere, weil  
er keine Waschmöglichkeit verlangt habe. Dies hätte er damals ausdrücklich dartun  
müssen. Hätte er ein solches Verlangen geäußert, wäre ihm auch eine Waschmög-  
lichkeit zur Verfügung gestellt worden. Von sich aus müsse die Polizei den Häftlingen  
eine Waschmöglichkeit nicht anbieten.

19 Der Kläger sei auch nicht zu Unrecht in einem Gefangenenbus festgehalten worden.  
Dies sei erforderlich gewesen, da bei der Standortverwaltung keine geeigneten  
Räumlichkeiten zur Verfügung gestanden hätten. Im Landkreis gebe es bei keiner  
Polizeiinspektion Haftplätze in ausreichender Zahl. Für den Transport Einzelner sei  
der Gefangentransportbus nicht geeignet gewesen, zumal sich noch andere Häft-  
linge darin befunden hätten. Der Kläger sei deshalb um ca. 22.30 Uhr mit einem klei-  
neren Fahrzeug zur Polizeiinspektion M. verbracht und dort um 23.00 Uhr aufge-  
nommen worden. Er habe sich deshalb nur ca. zweieinhalb bis drei Stunden in dem  
Bus befunden. Es erscheine damit ausgeschlossen, dass dadurch in die körperliche  
Unversehrtheit des Klägers eingegriffen worden sei. Er habe nämlich nicht bewe-  
gungslos in dem Bus verharren müssen, sondern hätte aufstehen, sich strecken und  
gymnastische Übungen machen können. Angesichts der Kapazitätsprobleme hin-  
sichtlich der zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und des transportbegleitenden  
Personals erschienen die Einschränkungen des Klägers nicht so gravierend, dass  
sein Verbleib im Sammeltransportfahrzeug rechtswidrig gewesen wäre.

20 In der mündlichen Verhandlung vom 8. Juni 2009 wurde die Sach- und Rechtslage  
eingehend erörtert. Dabei haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung im  
schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt. Auf den Inhalt der Niederschrift, insbe-



sondere auf die Aussagen der als Zeugen vernommenen Polizeibeamten, wird Bezug genommen.

- 21 Mit Beschluss des Senats vom 9. Juni 2009 wurde der Beklagte zu einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme aufgefordert (vgl. Bl. 153 f. der VGH-Akte). Der Beklagte beantwortete die Anfrage des Senats mit Schriftsatz vom 8. Juli 2009. Auf diesen sowie auf die Erwiderung des Klägers vom 23. Juli 2009 wird ebenfalls Bezug genommen.
- 22 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Behördenakten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

- 23 Das Urteil konnte im schriftlichen Verfahren ergehen, da sich die Parteien mit einer Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung einverstanden erklärt haben (§ 125 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 2 VwGO); ihre Verzichtserklärung haben die Beteiligten im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens auch nicht widerrufen.
- 24 Streitgegenstand im Berufungsverfahren ist das Begehren des Klägers, die Rechtswidrigkeit sowohl der Versagung einer Möglichkeit zum Waschen und Zähneputzen sowie des mehrstündigen Festhaltens in einem Gefangenentransportbus festzustellen.
- 25 Die zulässige Berufung ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Dem Klagebegehren des Klägers ist nur teilweise stattzugeben, weil die geltend gemachte Grundrechtsverletzung zwar nicht im Hinblick auf die angebliche Versagung von Waschen und Zähneputzen während des Gewahrsams des Klägers, jedoch in Bezug auf das mehrstündige Festhalten des Klägers in einem Polizeitransportbus festzustellen ist.
- 26 1. Dahingestellt bleiben kann, ob in Streitsachen der vorliegenden Art der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.
- 27 In der Rechtsprechung wird die Frage des Rechtswegs unterschiedlich beantwortet. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ist in einem Urteil vom 25. Oktober 1988 (VGH n.F. 42, 12; vgl. auch BVerfG v. 13.12.2005 Az. 2 BvR 447/05 <juris> RdNr. 58

f.) davon ausgegangen, dass für die Frage, ob Maßnahmen während der Ingewahrsamnahme rechtmäßig sind, derselbe Rechtsweg wie für die gerichtliche Überprüfung der grundsätzlichen Zulässigkeit (und Fortdauer) der Ingewahrsamnahme gegeben ist, nämlich die richterliche Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts gemäß Art. 17 i.V.m. Art. 18 Abs. 3 PAG. Demgegenüber ist das Oberlandesgericht Celle in seinem Beschluss vom 23. Juni 2005 (NVwZ-RR 2006, 254) offensichtlich von einer diesbezüglichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ausgegangen. Eine Vertiefung dieser Problematik erübrigt sich jedoch deshalb, weil die Klage des Klägers auf Feststellung, dass verschiedene Maßnahmen seiner Behandlung während des Gewahrsams rechtswidrig waren, vom Landgericht München II mit Urteil vom 6. Mai 2005 an das Verwaltungsgericht verwiesen worden ist und sowohl das Verwaltungsgericht als auch der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 17 a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 GVG an diese Verweisung gebunden sind (vgl. auch HessVGH v. 24.1.2011 <juris> RdNr. 15).

- 28 2. Die auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der konkreten Art und Weise des Gewahrsams des Klägers und der ihm durch die nicht gewährte Waschmöglichkeit sowie das lange Festhalten im Gefangenentransportbus auferlegten Beschränkungen (s. Art. 19 Abs. 3 Satz 3 PAG) gerichtete Klage ist statthaft und auch im Übrigen zulässig.
- 29 2.1. Dabei kann letztlich offen bleiben, ob man die streitbefangenen „Maßnahmen“ oder die dem Kläger durch die beanstandeten Umstände seiner Unterbringung während der polizeilichen Ingewahrsamnahme auferlegten „Beschränkungen“ als eigenständige polizeiliche Verwaltungsakte mit entsprechendem Regelungsgehalt (etwa des Inhalts, diese Maßnahmen oder Beschränkungen zu dulden) im Sinne des Art. 35 Satz 1 BayVwVfG oder als (bloße) Realakte im Rahmen des Vollzugs des polizeilichen Gewahrsams (für letzteres Berner/Köhler/Käβ, Polizeiaufgabengesetz, 20. Aufl. 2010, Art. 53 RdNr. 6; vgl. dazu auch Rachor in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. 2007, F. RdNrn. 29 ff. und 38 ff.; Honnacker/Beinhofer, Polizeiaufgabengesetz, 19. Aufl. 2009, Art. 19 RdNr. 15) einstuft.
- 30 Denn in jedem Fall ist ein effektiver nachträglicher gerichtlicher Rechtsschutz (s. Art. 19 Abs. 4 GG) der bereits vor Klageerhebung beendeten Maßnahmen entweder über eine Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO oder aber die allgemeine Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO gewährleistet.

- 31 2.2. Der Kläger hat ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Maßnahmen bzw. seiner Behandlung während der Ingewahrsamnahme hinreichend dargetan. Seinem Rechtsschutzbegehren ist nicht bereits dadurch genüge getan, dass das Landgericht im o.g. Urteil seine Ingewahrsamnahme dem Grunde nach für rechtswidrig erachtet hat. Denn Art. 19 Abs. 4 GG verbürgt ein Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (vgl. BVerfG vom 5.12.2001 BVerfGE 104, 220 RdNr. 33).
- 32 Die Frage der Anordnung der Ingewahrsamnahme und deren Vollzug sind nämlich grundsätzlich voneinander zu scheiden. So kann etwa die Anordnung einer Ingewahrsamnahme durchaus rechtmäßig sein, während einzelne Maßnahmen während des Vollzugs sich als rechtswidrig erweisen können, ohne dass von einem Durchschlagen dieses Mangels auf die Freiheitsentziehung als solche ausgegangen werden muss (vgl. BVerfG vom 13.12.2005 a.a.O. RdNr. 63). Das Landgericht hat im o.g. Beschluss die Ingewahrsamnahme deshalb als rechtswidrig angesehen, weil die den Kläger in Gewahrsam nehmende Polizei gegen das Unverzüglichkeitsgebot verstoßen hat, d.h. nicht unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 PAG herbeigeführt hat. Demgegenüber macht der Kläger hier geltend, durch die fehlende Waschmöglichkeit sowie durch das lange Sitzen im Polizeibus in seinen Grundrechten beeinträchtigt zu sein, und zwar über die Grundrechtsbeeinträchtigung hinaus, die der Gewahrsam an sich für ihn darstellte. Er hat damit die Art und Weise des Gewahrsams zu einem eigenen Streitgegenstand und insoweit ausdrücklich eine zusätzliche Verletzung in seinem Persönlichkeitsrecht und seiner Menschenwürde (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) geltend gemacht. Damit rügt er (auch) eine Verletzung von Art. 19 Abs. 3 Satz 3 PAG, wonach festgehaltenen Personen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.
- 33 Grundsätzlich ist ein Rechtsschutzinteresse nur zu bejahen, solange der Rechtsschutzsuchende gegenwärtig betroffen ist und mit seinem Rechtsmittel ein konkretes praktisches Ziel (noch) erreichen kann. Trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels kann jedoch ein Bedürfnis an einer gerichtlichen Entscheidung fortbestehen, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage in besonderer Weise schutzwürdig ist. Dies ist unabhängig von der hier statthaften Klage-

art jedenfalls bei Bestehen einer Wiederholungsgefahr oder einer fortwirkenden Beeinträchtigung durch einen an sich beendeten Eingriff der Fall. Darüber hinaus kommt ein trotz Erledigung fortbestehendes Rechtsschutzinteresse in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe in Betracht (vgl. BVerfG vom 13.12.2005 a.a.O. RdNr. 55). Bei derart schwerwiegenden Grundrechtseingriffen hat das Bundesverfassungsgericht ein durch Art. 19 Abs. 4 GG geschütztes Rechtsschutzinteresse u.a. in Fällen angenommen, in denen die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in der der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung eröffneten Instanz kaum erlangen kann (vgl. BVerfG vom 5.12.2001 a.a.O. RdNr. 37). Ein solcher Fall ist hier gegeben. Während seiner Gewahrsamnahme konnte der Kläger keinen Rechtsschutz gegen sein Festhalten im Polizeibus und gegen die behauptete Versagung einer Waschgelegenheit erreichen. Im Übrigen ist auch eine Wiederholungsgefahr nicht völlig auszuschließen, da der Kläger des Öfteren an Versammlungen oder Veranstaltungen wie dem Straßentheater, das Anlass für seine Ingewahrsamnahme war, teilnimmt und dabei immer wieder die Gefahr besteht, zumindest kurzfristig in Polizeigewahrsam zu kommen.

34 Unter Anwendung dieser Grundsätze ist ein berechtigtes Interesse des Klägers, die Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen polizeilichen Maßnahmen feststellen zu lassen, gegeben. Denn der Kläger beruft sich auf die Verletzung seiner Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG sowie seines Rechts auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG und seines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG. Diese geltend gemachten Grundrechtsverletzungen sind nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen, wobei der Senat hier nicht von einem Fall des Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG ausgeht.

35 Auch wenn man die vom Kläger angegriffenen polizeilichen Maßnahmen nicht als Realakte, sondern als polizeiliche Verwaltungsakte ansehen würde, hätte der Kläger ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO für sein Klagebegehren. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BVerwG vom 20.4.1994 DVBl 1994, 1192; Kopp/Schenke, VwGO, RdNr. 129 zu § 113 VwGO) genügt dafür jedes nach vernünftigen Erwägungen nach Lage des Falles anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Im vorliegenden Fall kann dem Kläger das für seine Fortsetzungsfeststellungsklage erforderliche Rehabilitationsinteresse nicht abgesprochen werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann ein ideelles Feststellungsinteresse auch in Betracht kommen, wenn die in Frage stehende Maßnahme den Kläger objektiv in seinem grundrechtlich

geschützten Bereich beeinträchtigt hat (vgl. BVerwG vom 23.3.1999 NVwZ 1999, 991). Hierzu zählen namentlich Feststellungsbegehren, die polizeiliche Maßnahmen zum Gegenstand haben (vgl. BVerwG vom 29.4.1997 NJW 1997, 2534).

- 36 3. Die Berufung ist unbegründet, soweit der Kläger die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils in dem Umfang begehrt, in dem das Verwaltungsgericht die Klage wegen einer fehlenden Waschgelegenheit während des Gewahrsams abgewiesen hat. Im Übrigen hat die Berufung aber auch in der Sache Erfolg.
- 37 3.1. Die Rüge des Klägers, ihm sei trotz entsprechender Anfrage während der ca. 18stündigen Ingewahrsamnahme keine Möglichkeit gegeben worden, sich zu waschen, insbesondere sich die Zähne zu putzen, lässt sich bereits aus tatsächlichen Gründen nicht nachvollziehen und kann daher nicht zu einer Verletzung des Grundrechts auf Achtung der Menschenwürde des Klägers gemäß Art. 1 Abs. 1 GG führen.
- 38 Der Senat folgt allerdings nicht der Argumentation des Verwaltungsgerichts, dass sich aus der Haftvollzugsordnung der Polizei - HVOPol - vom 20. März 1962 ergebe, dass einem in Gewahrsam genommenen Häftling lediglich einmal binnen 24 Stunden Gelegenheit zu einer einfachen körperlichen Reinigung zu geben ist (vgl. Nr. 22 HVOPol). Vielmehr ist der Begriff „täglich“ dahingehend auszulegen, dass einem Häftling entweder nach dem Aufstehen oder vor dem Zubettgehen Gelegenheit zu einer den existenziellen Bedürfnissen entsprechenden Reinigung gegeben werden muss – zu diesen Zeiten findet normalerweise auch die Pflege der Körperhygiene bei Menschen in Freiheit statt –, wobei ihm nach Abs. 2 der Nr. 22 auch einfache Reinigungsmittel und Handtücher bereit zu stellen sind. Verweigert die Polizei einem Häftling zumindest einmal am Tag die körperliche Reinigung, könnte darin im Einzelfall durchaus ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG zu sehen sein. Die Vorenthaltung einer Reinigungsmöglichkeit stellt nämlich nicht nur eine bloße Unannehmlichkeit dar, die noch zu keinem Grundrechtseingriff führen würde, sondern tangiert ein existenzielles Grundbedürfnis des Menschen, sich sauber zu halten. Allerdings ist die Polizei nicht verpflichtet, einem Häftling eine solche Reinigung von sich aus anzubieten oder gar aufzudrängen. Vielmehr besteht die Verpflichtung erst dann, wenn der Häftling das Waschen oder Zähneputzen auch tatsächlich verlangt. Hieran fehlt es aber nach Überzeugung des Senats im vorliegenden Fall.
- 39 Auch wenn der Kläger vorträgt, er habe mehrfach darum gebeten, sich waschen und die Zähne putzen zu dürfen, hat die Beweisaufnahme nicht zur erforderlichen Überzeugung des Senats (s. § 108 Abs. 1 VwGO) ergeben, dass der Kläger ein derartiges Verlangen tatsächlich geäußert hat. Er hat lediglich pauschal vorgetragen, er habe

die anwesenden Polizisten mehrfach darum gebeten, sich waschen und die Zähne putzen zu können. Insbesondere habe er diesen Wunsch auf dem Weg in den Zellenraum den ihn begleitenden Polizeibeamten gegenüber geäußert. Der Kläger gab weiter an, der Polizeibeamte S. habe ihm mitgeteilt, dass das jetzt nicht ginge. Wörtlich äußerte er dazu: „Damit war dieses Thema vom Tisch“. Demgegenüber hat der Polizeibeamte S. erklärt, er könne sich an einen derartigen Wunsch nicht mehr erinnern. Allerdings hält er es für einen normalen Vorgang, dass ein Inhaftierter sich waschen kann. Der in der mündlichen Verhandlung vernommene Polizeihauptmeister B. hat in entsprechender Weise ausgesagt, dass dem Wunsch eines Häftlings, sich zu waschen, durchaus nachgegangen wird. Wenn dies der Fall ist, begeben sich zwei Kollegen in den Haftraum, um die Möglichkeit zum Waschen zu gewähren. Ein Waschbecken mit fließend kaltem Wasser gehört in der Polizeiinspektion M., wo der Kläger festgehalten wurde, zu jedem Haftraum, wobei dieser Teil vom übrigen Raum durch ein Gitter abgesperrt ist.

40 Auch der Polizeihauptkommissar H. hat überzeugend dargelegt, dass jeder Inhaftierte, der den Wunsch äußert, sich zu waschen, hierzu Gelegenheit erhält. An dem Waschbecken befinden sich auch Seifenstücke und Papierhandtücher. Lediglich Zahnreinigungsmittel gibt es nicht.

41 Damit steht für den Senat zu seiner Überzeugung fest, dass dem Kläger, hätte er im Laufe des Abends nachdrücklich seinen Wunsch, sich zu waschen und die Zähne zu putzen, geäußert, hierzu auch Gelegenheit gegeben worden wäre. Dass ihm dieser Wunsch möglicherweise auf dem Weg in die Zelle abgeschlagen worden ist, mag durchaus sein, hat jedoch darin seine Berechtigung, dass die den Kläger begleitenden Beamten zu diesem Zeitpunkt noch dringend andere Arbeiten erledigen mussten, wie sie glaubhaft ausgesagt haben. Hätte sich der Kläger aber im weiteren Verlauf des Abends beim wachhabenden Polizisten gemeldet, wäre ihm dieser Wunsch nach der aufgrund der Beweisaufnahme gewonnenen Überzeugung des Senats mit Sicherheit nicht versagt worden. Dies zeigt sich auch darin, dass dem Kläger noch am Abend seiner Ingewahrsamnahme Wasser für seine Kontaktlinsen gebracht wurde und dass er sich am nächsten Morgen auf seinen Wunsch hin in einer Art Lagerraum im Obergeschoss der Polizeiinspektion dann waschen konnte.

42 Aus den dargelegten Gründen erübrigte sich eine Auseinandersetzung des Senats mit dem vom Kläger vorgelegten Bericht des Europarats vom 28. Juli 2006 zu den Haftbedingungen in Deutschland.

43 3.2. Die Berufung ist begründet, soweit der Kläger die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils insofern begehrt, als das Verwaltungsgericht die Klage auf Feststellung

der Rechtswidrigkeit des mehrstündigen Festhaltens in einem Gefangenentransporter abgewiesen hat. Denn der Kläger ist durch diese Maßnahme oder Beschränkung während seiner Ingewahrsamnahme in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt worden.

44 3.2.1. Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist die Freiheit der Person unverletzlich. Geschützt wird die im Rahmen der geltenden allgemeinen Rechtsordnung gegebene tatsächliche körperliche Bewegungsfreiheit vor staatlichen Eingriffen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer Freiheitsbeschränkung und einer Freiheitsentziehung. Während eine Freiheitsbeschränkung nur dann vorliegt, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen Ort oder Raum aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der ihm an sich zugänglich ist, ist der Tatbestand einer Freiheitsentziehung dann verwirklicht, wenn die - tatsächlich und rechtlich an sich gegebene - körperliche Bewegungsfreiheit durch staatliche Maßnahmen nach jeder Richtung hin aufgehoben wird (vgl. BVerfG vom 14.5.1996 BVerfGE 94, 166 RdNr. 114). Einer derartigen Freiheitsentziehung war der Kläger durch das mehrstündige Sitzen im Gefangentransportbus unterworfen. Er konnte sich nicht frei bewegen. Sein Bewegungsradius war auf engsten Raum beschränkt. Nach den dem Senat vorliegenden Plänen beträgt der Grundriss einer Einzelkabine in einem derartigen Bus lediglich 77 cm x 95 cm. Aus der dem Schriftsatz des Beklagten vom 16. Dezember 2008 beigefügten Fotografie einer solchen „Einzelzelle“ ist ersichtlich, dass ein Gefangener dort zwar sitzen und aufstehen, wohl auch einige beschränkte gymnastische Übungen machen kann, jedoch ist er letztendlich auf minimalem Raum eingesperrt und in seiner Bewegungsfreiheit außerordentlich eingeschränkt. Er kann sich in keiner Richtung bewegen und hat wohl bis auf einen kleinen Sehschlitz keine Möglichkeit, nach draußen zu sehen, was die Beengtheit und das Gefühl des Eingesperrtseins noch erheblich verstärkt.

45 Angesichts dieser extremen Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist das Sitzen im Gefangentransporter, wie oben bereits dargelegt wurde, nicht durch den Gewahrsam an sich mit umfasst, sondern stellt einen darüber hinausgehenden schweren Eingriff in das Recht der Freiheit der Person dar. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Kläger während seiner Unterbringung im Gefangenentransportbus mehrmals die Möglichkeit erhielt, eine Toilette und einen Waschraum aufzusuchen und etwas zu Essen und zu Trinken bekam. Diese lediglich kurzfristigen Unterbrechungen reichen nicht aus, um das Vorliegen einer längerfristigen Freiheitsentziehung des Klägers zu verneinen.

- 46 3.2.2. Ein derartiger belastender Eingriff kann nur dann als zumutbar angesehen werden und damit gerechtfertigt sein, wenn ein mehrstündiger Aufenthalt in einem Gefangenenbus, ohne dass damit ein Transport verbunden ist, aus der konkreten Situation heraus erforderlich gewesen wäre und keine andere Möglichkeit bestanden hätte, den Kläger früher in die Haftzelle zu verbringen. Eine derartige Situation hat jedoch nach der auch aufgrund der Beweisaufnahme im Berufungsverfahren gewonnenen Überzeugung des Senats nicht bestanden.
- 47 Der Beklagte hat zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass am Tag der Ingewahrsamnahme des Klägers mehrere Personen aufgegriffen wurden, die an verschiedenen Veranstaltungen teilgenommen hatten und aus unterschiedlichen Gründen festgehalten worden sind. Es ist auch nachvollziehbar, dass die Ingewahrsamnahme zahlreicher Personen im Rahmen von größeren Veranstaltungen eine spezifische Problematik aufweist, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die personelle und sachliche Ausstattung von Behörden und Gerichten begrenzt und das Ausmaß des notwendigen außergewöhnlichen Einsatzes nur beschränkt planbar ist und es demzufolge zu Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung der Ingewahrsamnahmen kommen kann. Diese allgemeine Erkenntnis ersetzt jedoch nicht die Aufklärung des konkret in Rede stehenden Sachverhalts (vgl. BVerfG vom 13.12.2005 a.a.O. RdNr. 45). Von Belang ist immer die konkrete Situation der Art und Weise des Vollzugs des Gewahrsams.
- 48 Dabei ist von einer ex-ante Sicht unter Einbeziehung behördlicher Prognosen und Ermessensspielräume auszugehen. Unter dieser Prämisse ist der Senat unter Berücksichtigung und Würdigung des gesamten polizeilichen Handelns am Abend des 29. Mai 2004 zum Ergebnis gelangt, dass das mehrstündige Verbleiben des Klägers im Gefangenentransportbus nicht erforderlich war und sich alternative Vorgehensweisen aufdrängt hätten, die zwanglos auch ein früheres Verbringen des Klägers in die Polizeiinspektion ermöglicht hätten.
- 49 Aufgrund der Beweisaufnahme durch den Senat steht fest, dass die Festnahme des Klägers in M. um 16.55 Uhr erfolgt ist. Seinen Angaben zufolge wurde er auf ein abgesperrtes Schulgelände gebracht und musste dort eine Stunde im Freien stehen. Dieser Sachverhalt wurde vom Beklagten weder bestritten noch bestätigt. Angeblich ist der Kläger um 17.15 Uhr mit einem Kleintransporter zur Gefangenenstelle - GES - gebracht worden, wo er allerdings den polizeilichen Aufzeichnungen zufolge erst um 18.20 Uhr übernommen worden ist. Es ist deshalb bereits fraglich, wo sich der Kläger zwischen 17.15 Uhr und 18.20 Uhr aufgehalten hat. Offensichtlich war er während dieser Zeit allerdings nicht im Bus. Es ist auch nicht entscheidend, ob er um 17.15



Uhr oder erst um 18.00 Uhr mit dem Bus zur GES verbracht worden ist, wobei die Fahrtstrecke wohl nur einige Minuten dauerte, da der Festnahmeort allenfalls wenige hundert Meter von der GES entfernt lag. Jedenfalls erfolgte nach 18.00 Uhr die körperliche Untersuchung des Klägers, das Verhör und die erkennungsdienstliche Behandlung. Unstreitig wurde der Kläger zwischen 19.00 Uhr und 19.30 Uhr wieder in den Gefangenentransportbus verbracht. Etwa um diese Zeit fiel auch die Entscheidung der Polizei, den Kläger in Unterbindungsgewahrsam zu nehmen. Es soll danach zwar eine nochmalige Prüfung erfolgt sein, wann dies allerdings geschah, konnte vom Beklagten nicht mehr angegeben werden. Unstreitig befand sich der Kläger dann bis 22.30 Uhr oder 23.00 Uhr im Bus und wurde erst anschließend zur Polizeiinspektion M. zum Vollzug des Gewahrsams in einer Gefangenzelle gebracht, wobei die Fahrtzeit von der GES bis zur Polizeiinspektion lediglich ca. fünf Minuten betrug.

- 50 Angesichts dieses zeitlichen Rahmens und der sonstigen Umstände dieses polizeilichen Einsatzes ist der Senat zur Überzeugung gelangt, dass der Kläger bereits kurz nach 19.00 Uhr, zumindest aber ab ca. 21.00 Uhr in die Polizeiinspektion M. hätte verbracht werden können und es nicht erforderlich war, ihn bis 22.30 Uhr bzw. 23.00 Uhr im Polizeibus einzuschließen.
- 51 Die Anzahl der festgenommenen Personen und die beschränkte Kapazität der Polizeikräfte führen zu keiner anderen Betrachtungsweise.
- 52 Mit ihrem Vortrag, die Polizeibeamten hätten zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr ihr Abendessen in einer ca. drei Kilometer entfernten Kantine eingenommen und deshalb wäre nicht ausreichend Personal vorhanden gewesen, den Kläger in die Haftzelle zu bringen, ist eine Erforderlichkeit dieser Form der Freiheitsentziehung des Klägers nicht hinreichend dargetan. Ungeachtet der Tatsache, dass die Polizeibeamten Anspruch auf ein Abendessen haben, zumal sie wohl wegen der verschiedenen Veranstaltungen am fraglichen Tag bereits seit geraumer Zeit im Dienst waren, ist für den Senat nicht nachvollziehbar, warum der Kläger nicht ab ca. 19.00 Uhr von Polizeibeamten, die zum Essen fuhren, mit zur Polizeiinspektion gebracht werden konnte. Auch wäre es durchaus möglich gewesen, dass ein oder zwei Polizeibeamte ihr Abendessen zehn Minuten später antreten, um den Kläger in fünf Minuten zur Polizeiinspektion zu bringen und anschließend womöglich zur GES zurückzukehren und von dort aus zum Abendessen zu starten.
- 53 Während der Kläger im Bus warten musste, wurden zwei ebenfalls festgenommene Personen zur Polizeiinspektion Mu. gebracht, wo sie laut Eintrag im Haftbuch um 20.08 Uhr eingeliefert wurden. Gesetzt den Fall, die Rückkehr der Beamten hätte tatsächlich bis 21.00 Uhr gedauert, wie der Beklagte vorgebracht hat, hätte spätestens

ab 21.00 Uhr der Kläger zur Polizeiinspektion M. gebracht werden können. Der Einwand des Beklagten, von den 13 festgenommenen Personen seien vier Jugendliche gewesen, die vorrangig bearbeitet hätten werden müssen, greift deshalb nicht, da der Beklagte gleichzeitig vorgetragen hat, dass diese vier Jugendlichen bereits gegen 21.00 Uhr entlassen worden sind. Zwar wurden wohl die Beamten, die den Transport zur Polizeiinspektion Mu. durchgeführt hatten, ab 21.00 Uhr wieder als Sachbearbeiter bei der Erfassung, Vernehmung und erkennungsdienstlichen Behandlung der noch verbliebenen festgenommenen Personen eingesetzt, jedoch wäre es durchaus möglich gewesen, den Kläger von diesen kurz zur Polizeiinspektion M. bringen zu lassen. Sie hätten dann zehn Minuten später mit der Sachbearbeitung beginnen können.

54 Damit steht fest, dass der Kläger wesentlich früher als erst um 23.00 Uhr die kurze Strecke bis zur Polizeiinspektion M. - gegebenenfalls auch mit dem Gefangenen-transportbus - hätte gefahren und dort abgeliefert werden können. Der Beklagte konnte nicht nachvollziehbar darlegen, dass der Kläger aus zwingenden organisatorischen Gründen unter keinen Umständen früher in die Zelle in M. verbracht werden konnte. Da aber das mehrstündige Festhalten des Klägers im Gefangenen-transportbus allenfalls dann hinnehmbar gewesen wäre, wenn sich keine andere Möglichkeit zum früheren Abtransport eröffnet hätte, war diese Maßnahme unverhältnismäßig i.S.v. Art. 4 Abs. 3 PAG und verletzte den Kläger somit in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG.

55 4. Aus den vorgenannten Gründen war die Berufung mit der Kostenfolge des § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO teilweise zurückzuweisen; zum Teil war ihr stattzugeben. Die Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Urteil war entsprechend abzuändern. Dabei geht der Senat davon aus, dass das Verwaltungsgericht ausweislich des Protokolls vom 19. September 2007 sowie des Urteils vom selben Tag nur über drei strittige Maßnahmen der Polizei entschieden hat, nämlich über das vollständige Entkleiden des Klägers sowie die beiden der Berufung zugrunde liegenden Maßnahmen (Versagung des Waschens und Festhalten im Gefangenen-transporter). Über die zunächst als vierten Punkt geltend gemachte Verweigerung des Hofgangs wurde vom Verwaltungsgericht keine Entscheidung getroffen, weshalb diese Maßnahme weder bei der Kostenentscheidung noch bei der Bestimmung des Streitwerts zu berücksichtigen ist.

- 56 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 57 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Revisionsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

- 58 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 59 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

61

**Beschluss:**

62

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000 € festgesetzt (§ 39 Abs. 1, § 52 Abs. 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 GKG).

63

Unter Abänderung des Streitwertbeschlusses des Verwaltungsgerichts vom 19. September 2007 wird der Streitwert für das Verfahren erster Instanz auf 15.000 Euro festgesetzt (§ 63 Abs. 3 Satz 1 GKG).

64 Senftl

Eich

Dr. Martini